



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Beschaffung von Dienstgasmasken für Behördenangehörige und
Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch. -
RdLu.ObdL v. 20. 5. 39 - Chef des Ausbildungswesens - L.In. 13. Az. 41 d

...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

auf die er ohne Erkrankung nach §§ 1 bis 4 Anspruch hätte. Die Leistungen kommen von dem Zeitpunkt ab in Fortfall, in welchem Krankengeld aus der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt wird.

§ 6

(1) Soweit nach § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung das Reich Träger der Verpflichtung ist, erfolgt die Auszahlung der nach §§ 1 bis 5 zustehenden Beträge durch den örtlichen Luftschutzleiter.

(2) Soweit die Dienststellen und Betriebe Träger der Verpflichtung sind, erfolgt die Zahlung durch die Dienststellen und Betriebe.

(RMBl. S. 1195)

Beschaffung von Dienstgasmasken für Behördenangehörige und Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdLu.ObdL v. 20. 5. 39

Chef des Ausbildungswesens

L.In. 13. Az: 41 d 18. 12 L.In. 13 III A 2 Nr. 6504/39

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Bezugschreiben lediglich die Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Ernstfalle, d. h. vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ ab, betrifft.

Nach den bestehenden Vorschriften gehören zu den Personen, die von Dienststellen, Betrieben und Organisationen mit einer Gasmaske auszustatten sind, im erweiterten Selbstschutz nur die Angehörigen der Einsatzgruppe und im Werkluftschutz die Angehörigen der Einsatz- und der Bereitschaftsgruppe. Alle übrigen Personen — auch die Selbstschutzkräfte, deren persönliche Ausrüstung einschließlich Beschaffung demnächst durch eine Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz geregelt werden wird¹⁾ — haben sich die Gasmaske (Volksgasmaske) auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Das Gleiche trifft auf die Beschaffung von Tragevorrichtungen für die Gasmasken, einschließlich Dienstgasmasken, zu.

Im Frieden beschränkt sich die Benutzung der Dienstgasmaske auf Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen, die innerhalb der Dienststellen, Betriebe und Organisationen oder auf deren Veranlassung stattfinden. Im übrigen kommt eine Verwendung der Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Frieden nicht in Betracht.

Erstattung von Verdienstausschlag bei Unfällen im Luftschutzdienst. Erl. d. RdLu.ObdL v. 8. 6. 39. — L.In. 13 III B 3 Nr. 4107/38

(RMBl. S. 1262)

Den auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zum Flugmeldedienst, zum Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen können bei Unfällen, die sie im Luftschutz

¹⁾ Vgl. VII. DVO.